



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XXIV. Reichs-Deliberationes am 6. und 7. dec. über verschiedene Puncten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. den, so vermöge des verglichenen Termini 1624. denen Evangelischen zukämen, nicht denen Evangelischen, sondern hiernächst den Catholischen abtreten wolten, unter dem Vorwand, die Evangelischen wären zwar Anno 1624. in possessione gewesen, aber als die Stadt Anno 1631. zur Hebung der Intraden, durch den König von Schweden gelanget wäre, hätten sich die Catholischen dabey befunden. Weil nun diese, nemlich die Catholici, von der Stadt destituiret worden wären; so wolten sie dieselbe auch restituiren, und möchten die Evangelischen alsdann die fernere Restitucion von den Catholischen gewärtig seyn; Alleine dieses falle beschwerlich, gestalten binnen denen 2. Monaten, welche zur Einbringung der Ratificationum gesetzt wären, die Restitutio ex capite *Amnestie & Gravaminum* geschehen sollte, und bedürffe es gar nicht, daß die Restitutio, gradatim und durch die Hände aller derjenigen gehe, welche die Bona restituenda, nach einander successive innen gehabt hätten, so, daß ein jeder selbige seinem Auctori, a quo acceperit bona, wieder einfließe, bis sie ad legitimum dominum kämen, welches nichts, als eine unnöthige Weitläufigkeit sey.

Der Stadt Straßburg Gesandter fragte hierauf: Ob dem dieses ein Schluß sey, daß die restitutio intra terminum conclusa & ratificanda Pacis erfolgen sollte? Man sagte ihm aber, Er solle nur das Instrumentum Pacis lesen:

Der Chur-Maynzische Canslar selbst 1648. auch meldete gegen ihm, daß auf den Terminum Anni 1624. zu sehen, und also die Augspurgische Confessions-Verwandte eben so wohl alsobald in possessionem zu setzen seyen.

Es erwähnte auch *Salvius* selbigen Tages, es würde nunmehr die Königlich-Schwedischen Ratification des Friedens, existens durch den Legations-Secretarium überbracht werden: und habe ihm der Geheime Secretarius geschrieben, es würden drey Exemplaria darüber gefertigt: eines vor Ihro Kayserliche Majestät, das andere vor Chur-Maynz, und das dritte vor Chur-Sachsen. Sie müßten gleichwohl sauber geschrieben werden, damit man sehe, sie kämen aus einer Könighchen Cansley, und solches nähme etliche Tage Zeit hinweg. Ermeldter Secretarius Legationis, der das Instrumentum Pacis nach Schweden gebracht habe, sey von der Königin statlich regaliret worden, indeme sie ihn geadeßt, mit 20. Bauern, dann mit einer gülden Ketten, darinn er stehen könne, beschencket, desgleichen 500. Ducaten verehret, auch 1500. Fl. zur Rückreise assigniret habe. Die Königin begehre auch, daß er, *Salvius*, bey nächstem Reichs-Tage, Menße Januarii in Schweden seyn, und die Kayserliche Ratification mitbringen sollte; welches ihm etliche (womit er auf den Graf Oxenstiern zielte) mißgönneten ic.

Die Schwedische Ratification des Friedens wird in triplo erwartet.

§. XXIV.

Reichs. Deliberationes am 6. und 7. Dec. über verschiedene Punkten.

Mittwochs, den 6. Decembr. kamen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten in dem Churfürstlichen Conclavi zusammen, dabey man sich niedersetzte, und referirte anfänglich der Chur-Maynzische Canslar, was seit 8. Tagen bey den Kayserlichen, Französischen und Schwedischen Gesandten, durch die Extraordinarios Depuratos angebracht und verrichtet worden sey: Und wäre nunmehr über folgende Punkten zu deliberiren: 1) Wie die *Commutatio* der Ratificationum zu befördern sey? 2) Wie man die Schwedischen *Satisfactions*-Gelder schleunig zu-

sammen zu bringen? 3) Weil die Cron Frankreich die Erlegung solcher Gelder bey den Ständen jenseits Rheins hemme, wie es darin anzustellen? 4) Die Execution in puncto *Amnestie & Gravaminum* zu beschleunigen? 5) Weil der *General Lamboy* der Kayserlichen Plenipotentiarios Zuschreiben nicht respectire, noch parire, sondern die Wölcker in dem Stift Minden liegen lasse, worüber sich die Schwedischen, als einer Convention des Frieden-Schlusses, beschwehreten, ob nicht an Ihro Kayserliche Majestät deswegen zu schreiben? 6) Weil der

XXX 3

Frans

1648.
Dec.

Fränckische Crayß die Schwedische Armada jeso auf dem Halse habe, und den Cronen, auch männiglich bekannt sey, daß denen eingelegenen Ständen dadurch zu viel geschehe, und ihnen unmöglich falle, mit ihrem Contingent zur Schwedischen Militia Satisfaktion aufzukommen, wie denselben unter die Arme zu greiffen sey, daß sie mit den Geldern aufkommen möchten? Dann vor Gott und der Welt unbillig sey, daß sie vor anderen leyden, und keine Erleichterung haben sollten. 3) Vermeyne Chur-Maynz, der Empfang der Gelder aus denen Rheinischen, Schwäbischen und Fränckischen Crayßen, könnte wohl dem Reichs-Pfennigmeister zu Franckfurth, Bleymann, aufgetragen werden; davon dann auch zu reden wäre.

Man verschob die Consultation über diese Punkten, bis auf den folgenden Tag: Bey dem Schluß aber erwähnte der Salzburgische Gesandte gegen den Chur-Maynsischen Cansler, daß er das Wort *Ordinarii Deputati* gebrauchet habe: welches Salzburg nicht einräumen könne. Es antwortete aber dieser darauf, daß er sich nur versprochen habe, hingegen in der schriftlichen Relation, so auf Begehren dictirt werden solle, siehe: *Extraordinarii Deputati*.

Es wurde solchemnach des folgenden Tags über obstehende Punkten, in allen Collegiis deliberirt, ausgenommen über den dritten Punkt, weil man besorgte, man dürffte dadurch die Auswechslung der Ratificationum nur hindern, und könnte der Verzug auf drey oder vier Tage, nicht schädlich seyn. Vermittelt der Re- und Correlation gieng endlich der Schluß dahin, daß quoad (1) mit den Kayserlichen Gesandten zu reden sey, daß sie die Auswechslung der Ratificationum ergehen lassen möchten: Den Königlichlichen Gesandten aber sey bis Montags Zeit zu lassen, und sie sodann anzulangen, weil die bestimmten zween Monathe nunmehr abgeloffen wären, so möchten sie also die Ratificatio-

nes commutiren. Wegen des (2) puncti ergehe nunmehr das verfassete Schreiben an die ausschreibende Fürsten. Des 4ten halber, solle im Nahmen der Stände Gesandtschaften, an die Restituences, als an Chur-Bayern wegen Regensburg, an Pfalz-Neuburg wegen Pfalz-Sulzbach, an die Stadt Strasburg, und dann an den Catholischen Magistrat zu Augsburg geschrieben, und sie der gebühlichen und gutwilligen Accommodation und Restitucion zum Ueberfluß ermähnet und angewiesen werden. Wer auch sonst noch nicht von Restitucendis vorhanden sey, der habe sich bey dem Chur-Maynsischen Reichs-Directorio anzugeben. Wegen des 5ten Punkts solle an Ihre Kaiserliche Majestät so weit geschrieben werden, sie möchte den General-Lamboy allergnädigt anbefehlen, daß er dero Gesandtschaft Schreiben parire. Wegen des 6. Punkts eröffnete der Chur-Maynsische Cansler des Churfürstlichen Collegii Votum dahin, daß dem Fränckischen Crayß Sublevation zu gönnen sey, und die vermögende Stände in andern Crayßen pränumeriren sollten. Im Fürstlichen Rath aber fielen discrepante Meynungen, die man auch in die Correlation brachte: aber der Chur-Maynsische Cansler referirte hernach an die Städtischen, ob wäre man im Fürstlichen Rath mit denen Churfürstlichen einig: Der Städte-Rath führte auch hierin kein einhelliges Votum. Daß man sich also keines einmüthigen Conclufi vergleichen könnte. Man erfuhr auch nachgehends, daß in dem Churfürstlichen Collegio also per majora nicht geschlossen worden sey, wie der Chur-Maynsische Cansler referirt habe, sondern das Chur-Maynsische Votum allein wäre nur dahin gegangen, weil jeso das Erz- und Stifft Maynz und Würzburg mit Schwedischen Völkern belegt wären. Im 7. Punkt ließ man es bey dem Instrumento Pacis, und daß die Gelder in die Leg-Städte, nicht aber an den Reichs-pfennigmeister zu Franckfurth gelieffert werden sollten.

1648.
Dec.